

## 1631 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Handelsausschusses

**über die Regierungsvorlage (1572 der Beilagen): Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen samt Anlage**

Die zunehmende internationale Verflechtung, aber auch die Entwicklungen in den östlichen Nachbarstaaten in Europa bedingen auch eine entscheidende Erleichterung der Anerkennung erworbener Qualifikationen. Damit soll die Freizügigkeit der Personen — insbesondere zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die den erworbenen Qualifikationen entspricht — erleichtert werden. Der vorliegende Vertrag mit der Republik Ungarn soll es ermöglichen, die in Österreich und in der Republik Ungarn jeweils erworbenen Qualifikationen wechselseitig anzuerkennen (Grundsatz der Reziprozität), wenn sie nach einer entsprechenden Prüfung durch die zuständigen Stellen und die gemeinsame Expertenkommission als einander gleichwertig anerkannt worden sind (Grundsatz der Gleichwertigkeit).

Das gegenständliche Abkommen hat den Charakter eines gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Staatsvertrages. Artikel 3 ist verfassungsändernd. Der Abschluß des Abkommens bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 und 3 B-VG.

Auf der Grundlage des Abkommens können auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsberei-

ches der Länder geregelt werden, sodaß eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG erforderlich ist.

Der Handelsausschuß hat das Abkommen in seiner Sitzung am 10. Mai 1994 der Vorberatung unterzogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Marijana Grandits, Ernst Piller und Dr. Kurt Heindl sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel.

Bei der Abstimmung hat der Handelsausschuß einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Der Handelsausschuß ist der Meinung, daß im vorliegenden Fall die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen samt Anlage, dessen Artikel 3 verfassungsändernd ist (1572 der Beilagen), wird genehmigt.

Wien, 1994 05 10

**Dkfm. Dr. Günter Puttinger**

Berichterstatter

**Ingrid Tichy-Schreder**

Obfrau